

Vom XX. Wiener Gemeindebezirke Brigittenau.

---

An Seine

Exzellenz Herrn Bürgermeister

.....  
Dr. Richard Weiskirchner,

Sr. Majestät Geheimer Rat, k.k. Minister a.D.,

etc.

etc.,

G. Z. 3137/14.

W i e n I.



## Bezirksvertretung

des

XX. Wiener Gemeindebezirkes

Wien, am 29. September 1914.

G. Z. 3137 /1914.

E u e r   E x z e l l e n z ,

Hochverehrter Herr Bürgermeister !

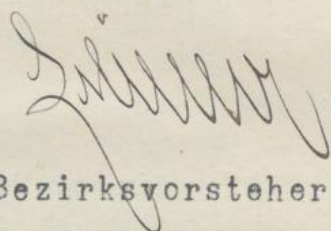
In diesen bewegten Zeitläufen, die durch die kriegerischen Verwicklungen eingetreten sind, ist eine Reihe von großen und ernstesten Aufgaben an die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien herangetreten, Aufgaben, durch deren dringende Lösung einer weiteren Verschärfung der wirtschaftlichen Gegensätze, einer Ausbreitung des herrschenden Notstandes wirksam vorgebeugt werden sollte. Die glückliche Durchführung zahlreicher Aktionen auf dem weitverzweigten Gebiete kommunaler Fürsorge und die rege Anteilnahme an der Organisierung von wirtschaftlichen und staatlichen Notstandsmaßnahmen legen ein beredtes Zeugnis ab von der unermüdlichen, tatkräftigen und höchst erfolgreichen Tätigkeit Euer Exzellenz und von dem eifrigen Bestreben, durch opferfreudige Hingabe an die Interessen des Gemeinwohles dem Wiener Bürgertum in diesen Zeiten schwerer Not voranzuleuchten.

In Anerkennung dieses von Euer Exzellenz entfalteten verdienstvollen Wirkens, wodurch die großzügige Fürsorgetätigkeit

./.

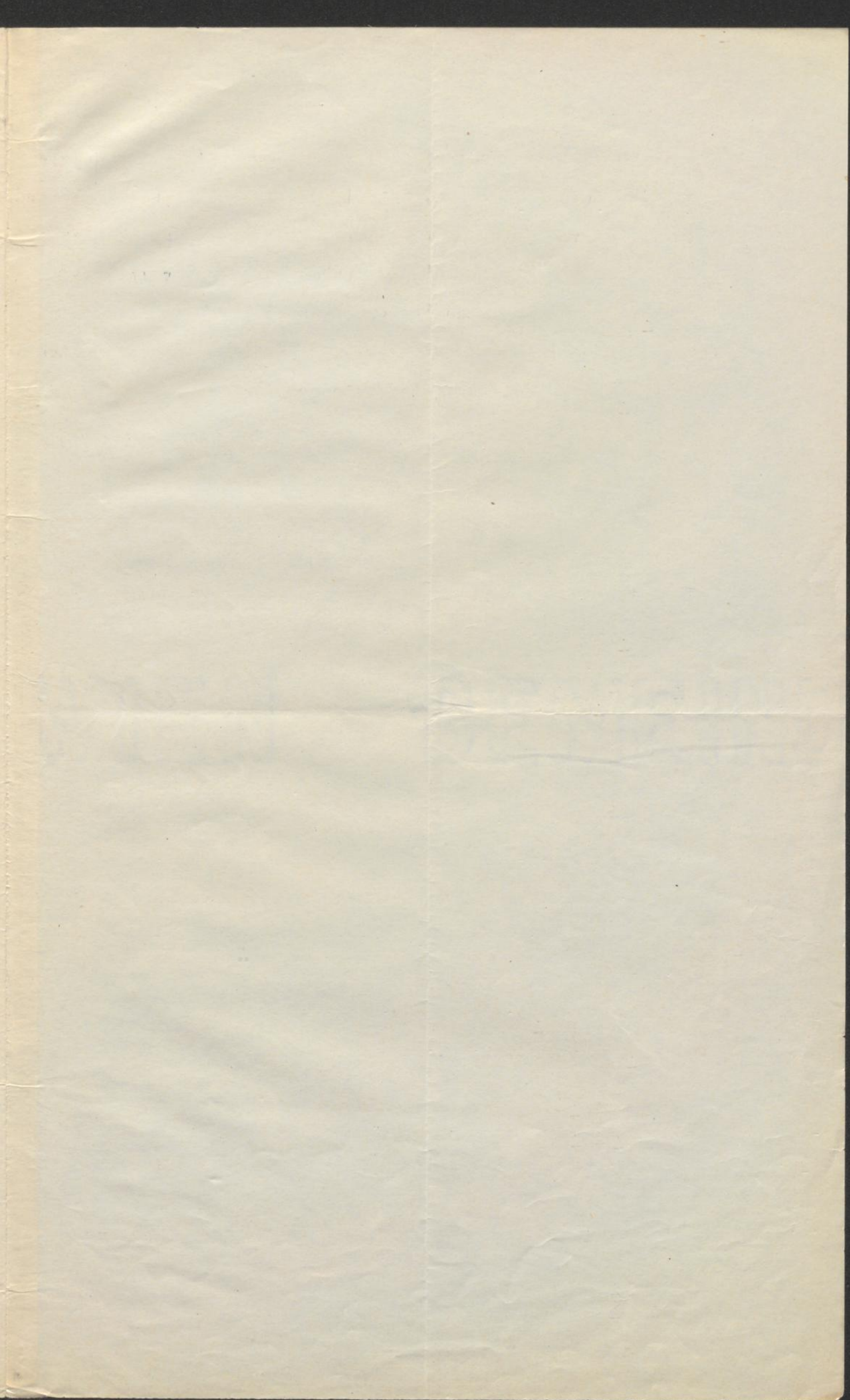
keit der Wiener Gemeindeverwaltung zum Vorbilde für andere städt.Gemeinwesen wurde, hat die Bezirksvertretung in ihrer Sitzung vom 25.September l.J. einmütig beschlossen, Euer Exzellenz den wärmsten Dank der Bevölkerung des XX. Bezirkes zum Ausdruck zu bringen.

Genehmigen Euer Exzellenz dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung, womit ich zeichne



Bezirksvorsteher.





1811 Das Placet-Verordnungs-Verfahren des Kaiserlichen Hofes  
ist, wie schon oben bemerkt, durch die Kaiserliche Verordnung  
vom 20. September 1811 definitiv beschlossen, durch  
welche die Kaiserliche Hofkanzlei zur Fortführung des  
Verfahrens im Reichs- und Provinzial-Verfahren  
bestimmt ist.

Demnach ist die Kaiserliche Hofkanzlei zur Fortführung  
des Verfahrens im Reichs- und Provinzial-Verfahren  
bestimmt.

